

EINWOHNERGEMEINDE KRIEGSTETTEN



Baureglement

EINWOHNERGEMEINDE KRIEGSTETTEN

Baureglement

I. Formelle Vorschriften

- | | | | |
|-----|---|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------|
| § 1 | 1 | Dieses Reglement enthält in Ergänzung und Ausführung des Planungs- und Baugesetzes und der kantonalen Bauverordnung, Vorschriften über das Bauen in der Gemeinde. | <i>Zweck und Geltung</i> |
| § 2 | 1 | Die Anwendung dieses Reglementes und der Kantonalen Bauverordnung ist Sache der Baukommission. | <i>Baukommission</i> |
| § 3 | 1 | Gegen Entscheide der Baukommission kann innert 10 Tagen beim Bau- und Justizdepartement Beschwerde geführt werden. | <i>Beschwerde im Baubewilligungsverfahren</i> |
| § 4 | 1 | Der Bauherr hat der Baukommission folgende Baustadien zu melden: <ul style="list-style-type: none">- Baubeginn- Errichtung des Schnurgerüstes zur Abnahme- Fertigstellung der Hausanschlüsse an die öffentlichen Werkleitungen (vor dem Eindecken)- Armierungskontrolle der Zivilschutzanlage- Vollendung des Baues | <i>Baukontrolle</i> |
| § 5 | 1 | Die Baubewilligungsgebühr beträgt 1 ½ o/oo der Bausumme, mindestens jedoch Fr. 80.--. | <i>Gebühren und Kosten</i> |
| | 2 | Die Baukommission kann Kostenvorschüsse verlangen und ihre Verrichtungen von deren Leistung abhängig machen. | |
| | 3 | Falls der effektive Aufwand zum Stundentarif von Fr. 80.-- höher ist, als die Baubewilligungsgebühr, so wird der effektive Aufwand verrechnet. Der Gebühren-Ansatz von Fr. 80.- pro Stunde gilt ebenfalls für alle übrigen Aufwendungen im Bauwesen. | |
| | 4 | Von der Baukommission werden sämtliche im Zusammenhang mit dem Baubewilligungsverfahren anfallenden Kosten zusätzlich verrechnet, so insbesondere die Kosten | |

- für die öffentliche Ausschreibung,
- für die Überprüfung der Gebäudeisolation
- für die Abnahme des Schnurgerüstes
- für die Kontrolle des Anschlusses von Kanalisation und weiterer Hausanschlüsse,
- für den darüber hinaus notwendigen Beizug von Fachpersonen und Spezialisten.

5 Nicht als Baubewilligungsgebühren gelten die Anschlussgebühren für Kanalisation, Wasser und Elektrizitätsversorgung. Diese Gebühren werden separat in Rechnung gestellt.

II. Bauvorschriften

- | | | | |
|-----|---|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|
| § 6 | 1 | Die Baukommission prüft gemäss § 58 KBV bei Baugesuchen für öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen sowie bei Mehrfamilienhäusern ab sechs Wohnungen, ob die Vorschriften für das hindernisfreie Bauen eingehalten sind und verfügt die notwendigen Bedingungen und Auflagen. | <i>Mehrfamilienhäuser</i> |
| § 7 | 1 | Vorgesehene Bodenveränderungen in der archäologischen Zone sind frühzeitig der Kantonsarchäologie zu melden. | <i>Terrainveränderungen</i> |
| | 2 | Im Bereich von Verdachtsflächen sind die Abklärungen mit dem Amt für Umweltschutz vor der Baugesuchsabgabe vorzunehmen. | |
| § 8 | 1 | Der Bauabstand von öffentlichen Fusswegen entspricht der in der Nutzungsplanung festgelegten Baulinie. | <i>Fusswege</i> |
| § 9 | 1 | Gestützt auf § 50 der Kantonalen Bauverordnung (KBV) sind im Interesse der Verkehrssicherheit bei Strasseneinmündungen, Kurven und privaten Ein- und Ausfahrten Sichtzonen freizuhalten. Die Baukommission legt Länge und Breite der Sichtzone im Einzelfall aufgrund der spezifischen Anforderungen gemäss den Richtlinien der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS) fest; in der Höhe in der Regel der Bereich zwischen 0,5 und 3 m freizuhalten. | <i>Sichtfreihaltung</i> |

- 2 Die Vorschriften der Verordnung über den Strassenverkehr bleiben vorbehalten.
- § 10 1 Bäume und Sträucher, deren Äste über die Grenze von Gemeindestrassen hinausreichen, sind vom Eigentümer bis auf die Höhe von 4,20 m zurückzuschneiden. Über Trottoir und Fusswegen hat die lichte Höhe immer min. 2,5 m zu betragen. *Bäume und Sträucher entlang von öffentlichen Strassen*
- 2 Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften im Einzelfall.
- 3 Die Baukommission kann die Eigentümer verkehrsgefährdender Bäume und Sträucher unter Fristansetzung mittels Verfügung unter Androhung der Ersatzvornahme zulasten des Eigentümers auffordern. Wird dieser Aufforderung nicht innert Frist Folge geleistet, kann die Baubehörde die Ersatzvornahme anordnen oder die Vollstreckung der Verfügung durch das Oberamt veranlassen.

III. Beschluss und Genehmigung

- § 11 1 Das vorliegende Reglement tritt rückwirkend per *Inkrafttreten* den 1. Januar 2016 in Kraft und ersetzt das Baureglement vom 28. November 1996 vollständig.

Durch die Gemeindeversammlung beschlossen am 13. Dezember 2016

Der Gemeindepräsident:

M. Küng

Dr. Manfred Küng

Die Gemeindeschreiberin:

M. Jaggi

Magrit Jaggi

Durch den Regierungsrat genehmigt mit Beschluss Nr. *509*

vom *21.03.2017*

Der Staatsschreiber:

A. F.

